V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8832 — Knauf/Armstrong)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 232/05)

1. Am 20. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Knauf International GmbH („Knauf", Deutschland),

— Armstrong World Industries, Inc. („Armstrong", USA).

Knauf übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über i) Tochtergesellschaften von Armstrong in Europa, dem Nahen Osten und Afrika (EMEA) und im asiatisch-pazifischen Raum (APAC) sowie über ii) bestimmte Tochtergesellschaften des in den EMEA- und APAC-Regionen tätigen Gemeinschaftsunternehmens zwischen Armstrong und Worthington Industries (im Folgenden gemeinsam „Übernahmeziel").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der österreichischen Wettbewerbsbehörde an die Kommission verwiesen. Deutschland, Litauen, Spanien und das Vereinigte Königreich haben sich dieser Verweisung angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Knauf: Herstellung von Dämmstoffen, Trockenbausystemen, Gips und anderen Produkten,

— Armstrong: Entwurf und Herstellung von Lösungen für Decken-, Wand- und Aufhängungssysteme für Gewerbe- und Wohnimmobilien,

— Übernahmeziel: Herstellung und Verkauf von modularen Zwischendecken in den EMEA- und APAC-Regionen; das Übernahmeziel umfasst zudem die Decken-Sparte von Armstrong außerhalb von Nord- und Südamerika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8832 — Knauf/Armstrong

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË